

# GEMEINDE HEUSWEILER

## Beschlussvorlage



<b>Amt :</b> Bauamt	<b>Drucksache Nr.:</b> BV/0100/04
<b>Sachbearbeiter:</b> Frau Baus	<b>Datum:</b> 25.05.2004
<b>Beratungsfolge</b>	
Gemeinderat	öffentlich

### **Betreff:**

**Errichtung einer Funkübertragungsstelle bestehend aus einem Stahlgittermast Typ 66 m = 69 m Höhe und einem Betriebsgebäude sowie Einfriedung des Betriebsgeländes**

### **Anlagen:**

- Schreiben Kommunalaufsicht

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderatsbeschluss vom 25.03.2004 zur Versagung des Einvernehmens wird hiermit aufgehoben (s. BV/0015/04).

Das Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Ziffer 3 BauGB zum Bauantrag der Vodafone D 2 GmbH, Hauptstr. 119, 65760 Eschborn, zur Errichtung einer Funkübertragungsstelle bestehend aus einem Stahlgittermast, Typ 66 m = 69 m Höhe und einem Betriebsgebäude sowie Einfriedung des Betriebsgeländes wird **hergestellt**.

## **Sachverhalt:**

Mit der Beschlussvorlage BV/0015/04 vom 28.01.2004 empfahl die Verwaltung das Einvernehmen zur Errichtung einer Funkübertragungsstelle des Funknetzbetreiber Vodafone D 2 GmbH im Außenbereich des Ortsteiles Holz herzustellen.

Nach Beratung im Ortsrat Holz am 11.02.2004, im Bauausschuss am 04.03.2004 und im Gemeinderat am 25.03.2004 wurde das Einvernehmen zu o. g. Vorhaben nicht hergestellt.

Die Kommunalaufsichtsbehörde des Stadtverbandes Saarbrücken wurde mit Schreiben vom 31.03.2004 um Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses gebeten.

Mit Schreiben vom 28.04.2004 teilt die Kommunalaufsichtsbehörde der Verwaltung folgendes mit:

"... Bei dem Beschluss des Gemeinderates in seiner Sitzung am 25.03.2004, in dem der Gemeinderat das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Ziffer 3 BauGB zum Bauantrag der Firma Vodafone D 2 nicht hergestellt, wurden keine bauplanungsrechtlichen Gründe, die die Ablehnung des Einvernehmens rechtfertigen, vorgetragen. Die Versagung des Einvernehmens erfolgte somit nicht aus bauplanungsrechtlichen Gründen. Da das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs. 2 BauGB nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden darf, ist der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Heusweiler – Versagung des Einvernehmens – rechtswidrig.

... Im Falle des Nichtherstellens des Einvernehmens ... werde ich als Kommunalaufsichtsbehörde nach § 36 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 128 Abs. 1 Nr. 2 KSVG ... das versagte Einvernehmen ersetzen."

Die Verwaltung empfiehlt daher den Beschluss vom 25.03.2004 aufzuheben und das Einvernehmen zum o. g. Bauantrag herzustellen.

---

Amtsleiter